

1 Ziel und Zweck

Die Versorgung von Patientinnen und Patienten im DIAKO umfasst auch die Seelsorge. Diese ergänzt die medizinische, pflegerische und soziale Behandlung als spiritueller und ethischer Beitrag („spiritual care“) zu einer ganzheitlichen Behandlung – unabhängig von der Religions- oder Konfessionszugehörigkeit.

Die Verordnung zur Verarbeitung von Patientendaten in kirchlichen Krankenhäusern [PatDtVO] beschreibt unter § 4 die Bedingungen, unter denen Krankenhauseelsorger:innen Patientendaten einsehen und verarbeiten dürfen. Grundlegend dabei ist, dass Patient:innen über das Seelsorgekonzept im Krankenhaus informiert sind (§ 4 Abs. 5 Satz 2 PatDtVO). Das vorliegende Konzept beschreibt nun die Rolle der Krankenhauseelsorge im DIAKO und die Datenverarbeitung, die sich hieraus ergibt. Es bildet die Basis für eine entsprechend gestaltete Information der betroffenen Personen.

2 Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für Patientinnen und Patienten des DIAKO ebenso wie für Mitarbeiter:innen, die in ihre Versorgung eingebunden sind, somit insbesondere die Krankenhauseelsorger:innen des DIAKO.

Wenn Angehörige von Patient:innen in die seelsorgerische Arbeit eingebunden werden wollen oder die Angebote selbst nutzen, können auch sie betroffen sein.

3 Rolle und Aufgabenstellung der Krankenhauseelsorge im DIAKO

Im DIAKO sind Seelsorger:innen tätig, die entsandt sind von der evangelischen und katholischen Kirche. Alle arbeiten überkonfessionell und unabhängig von Kirchengliederung. Sie verfolgen entsprechend den Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) einen ganzheitlichen Ansatz von Gesundheit. Die medizinische, pflegerische und soziale Behandlung wird hierbei insbesondere durch Krisenintervention und Ressourcenarbeit ergänzt. Damit überschneiden sich Aufgaben in hohem Maße mit denen der ebenfalls angebotenen psychologischen Betreuung, die zusätzlich bei psychischen Diagnosen oder bei Diagnostik zur Klärung psychischer Ursachen z. B. in der Schmerzdiagnostik tätig ist.

In diesem Sinne sind Seelsorger:innen (wie Psycholog:innen) Teil des multiprofessionellen Behandlungsteams im DIAKO. Ihr Einsatz erfolgt grundsätzlich als Angebot und wird ausgelöst von

- dem ausdrücklich geäußerten Wunsch der betroffenen Person oder
- einem Konsilauftrag durch das medizinische oder pflegerische Personal (z. B. im Falle einer Krebsdiagnose oder einer anderweitig begründeten akuten Krisensituation).

Um ihre Rolle im Behandlungsteam ausfüllen zu können, erwerben die Krankenhauseelsorger:innen im Rahmen ihrer Ausbildung medizinische Grundkenntnisse. Auch sie dokumentieren – selbstverständlich unter Wahrung des Seelsorgegeheimnisses – ihren Einsatz in der Patientenakte. In diese nehmen sie im Rahmen des Notwendigen Einsicht,

- um das Behandlungsziel (z. B. kurativ, palliativ) zu kennen, da die Betroffenen selbst gerade schmerzliche Botschaften oftmals ausblenden,
- um eine Entwicklung seit dem letzten Kontakt nachvollziehen und darauf eingehen zu können,
- um auf dem aufbauen zu können, was schon mit dem ärztlichen und pflegerischen Personal besprochen wurde.

Dokumentation und Einsichtnahme sind somit Bestandteil einer bestmöglichen Betreuung der Patient:innen.

Gespräche mit Angehörigen werden nur insoweit in die Dokumentation aufgenommen, als dies für die Behandlung im Team erforderlich ist. Auch hierbei wird das Seelsorgegeheimnis gewahrt.

4 Selbstbestimmung des Patienten / der Patientin

Patientinnen und Patienten haben zu jeder Zeit die Möglichkeit, einen Kontakt mit der Seelsorge abzulehnen oder aber die seelsorgerische Begleitung zu begrenzen. Sie können der Einsichtnahme der Krankenhausseelsorger:innen in ihre Akte widersprechen. Auch wenn betroffene Personen ihren Willen nicht selbst artikulieren können, es aber Anhaltspunkte für eine Ablehnung seelsorgerischer Tätigkeit gibt, muss die Einsichtnahme in der Behandlungsdokumentation unterbleiben.

Damit die in diesem Konzept beschriebene Rolle der Krankenhausseelsorge transparent ist und die betroffenen Personen in ihrer Selbstbestimmung unterstützt werden, erwähnt ein Informationsblatt über die Verarbeitung von Patientendaten im Krankenhaus explizit die Krankenhausseelsorger:innen im Kreise derer, die potenziell Zugriff auf die Behandlungsdokumentation haben. Das Informationsblatt wird bei der Aufnahme ausgehändigt und – genauso wie dieses Konzept – auf der Webseite des DIAKO veröffentlicht. Außerdem werden die bestehende Broschüre „Patienteninformation“ und das Informationsblatt zur Seelsorge im DIAKO um einen entsprechend erläuternden Passus ergänzt.

5 Referenzen und mitgeltende Dokumente

[DSG-EKD]	Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland
[PatDtVO]	Verordnung zur Verarbeitung von Patientendaten in kirchlichen Krankenhäusern (Patientendatenverordnung)